

Investitionsrechnung

05 Investitionsrechnung

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110d GG; Art. 4, 5 FHGV

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet damit den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben. Sie dient der Kreditsprechung und -kontrolle bei Investitionsvorhaben.

In die Investitionsrechnung werden folgende Ausgaben aufgenommen:

- Ausgaben für neue Vermögenswerte mit einem mehrjährigen öffentlichen Nutzen (z. B. neue Strasse, neues Schulhaus);
- Ausgaben für bestehende Vermögenswerte, die wertvermehrenden Charakter haben (z. B. Sanierung der Kofferung einer Strasse, Wärmedämmung der Schulhausfassade; vgl. Kapitel 05.2).

In beiden oben aufgeführten Fällen werden nur Ausgaben über die Investitionsrechnung gebucht, die über der Aktivierungsgrenze liegen.

Die Vorgaben der Investitionsrechnung gelten im Grundsatz für sämtliche Gemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Die Investitionsrechnung ist wie folgt aufgebaut:

Abbildung 08
Aufbau und Konten der Investitionsrechnung

5	Investitionsausgaben	
50	Sachanlagen	Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Strassen, Hochbauten, Mobilien)
52	Immaterielle Anlagen	Beschaffung von immateriellen Anlagen (z. B. Software, Patente)
54	Darlehen	Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit unter anderem an Gemeinden und/oder Zweckverbände
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	Beteiligungen und Grundkapitalien unter anderem an Zweckverbänden, privaten Organisationen
56	Eigene Investitionsbeiträge	Beiträge an Investitionen Dritter (z. B. Beitrag an die Nachbargemeinde für den Bau einer Sportanlage)
59	Übertragung an Bilanz	Passivierung der Investitionseinnahmen
6	Investitionseinnahmen	
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	Zum Beispiel Übertragung eines Grundstücks oder einer Hochbaute in das Finanzvermögen
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	Zum Beispiel Übertragung eines Patentes in das Finanzvermögen
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben (z. B. GVA-Beitrag an neues Feuerwehrfahrzeug, Anschlussbeiträge)
64	Rückzahlung von Darlehen	Rückzahlung von Darlehen, die von den Geldnehmern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden
65	Übertragung von Beteiligungen	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden
69	Übertrag an Bilanz	Aktivierung der Investitionsausgaben

05.1 Aktivierungsgrenze

Der Rat kann für den allgemeinen Haushalt inkl. Spezialfinanzierungen und die Haushalte der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen je eine Aktivierungsgrenze festlegen. Die Aktivierungsgrenzen richten sich stets nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Sie betragen jeweils höchstens Fr. 200 000. Für die Festlegung der Wesentlichkeit können beispielsweise folgende Bezugsgrössen massgebend sein: Bilanzsumme, Jahresaufwand, Vollzeitstellen.

Für Haushalte, für die der Rat keine Aktivierungsgrenze festlegt, gelten folgende Grenzwerte:

Abbildung 09
Aktivierungsgrenzen

Jährlicher Bruttoaufwand des Haushalts	Aktivierungsgrenze
weniger als 10 Mio. Franken	25 000 Franken
10 bis 20 Mio. Franken	50 000 Franken
20 bis 40 Mio. Franken	75 000 Franken
mehr als 40 Mio. Franken	100 000 Franken

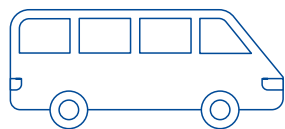
Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden nicht bilanziert.

Darlehen und Beteiligungen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze bilanziert.

Beispiel 01 Handhabung Aktivierungsgrenze

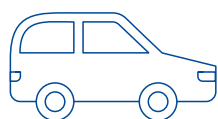
Der Rat der Gemeinde Muster hat die Aktivierungsgrenze auf Fr. 100 000 festgelegt.

Schulbus für Fr. 150 000



- Verbuchung über Investitionsrechnung
- Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung
- Aktivierung und planmässige Abschreibung

Dienstfahrzeug für Fr. 40 000



- Verbuchung über Erfolgsrechnung

05.2 Wertvermehrende und werterhaltende Ausgaben

Nach RMSG ist eine Ausgabe nur dann zu aktivieren, wenn sie einen wertvermehrenden Charakter aufweist. Werterhaltende Massnahmen wie Instandstellung (Wartung, funktioneller und betrieblicher Unterhalt), Instandsetzung und Erneuerung (Reparaturen, baulicher Unterhalt) werden direkt über die Erfolgsrechnung verbucht.

Abbildung 10 Unterscheidung wertvermehrend und werterhaltend

Wertvermehrend

Modernisierung, Erweiterung, Rationalisierung

Wertvermehrende Ausgaben sind:

- Sanierung einer Strasse inkl. neuer Kofferung (Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer)
- Fassaden- oder Dachsanierung eines bestehenden Gebäudes mit zusätzlichen energetischen Massnahmen (zusätzlicher Nutzen)

Wererhaltend

Instandstellung (Wartung, funktioneller und betrieblicher Unterhalt), Instandsetzung und Erneuerung (Reparaturen, baulicher Unterhalt)

Wererhaltende Ausgaben sind:

- Erneuerung eines Strassendeckbelags aufgrund von Winterschäden (keine Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer)
- Periodischer Neuanstrich der Hausfassade bzw. Neueindeckung des Dachs bei einem bestehenden Gebäude (kein zusätzlicher Nutzen)

- Enthält eine Ausgabe sowohl wertvermehrende als auch werterhaltende Teile, bestehen folgende Möglichkeiten der Verbuchung:
- Die Ausgabe wird aktiviert, wenn der grössere Anteil wertvermehrend ist, oder
 - nur derjenige Teil der Ausgabe wird aktiviert, der wertvermehrend ist; der andere Teil der Ausgabe wird der Erfolgsrechnung belastet.

05.3 Verbuchung von Investitionen

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Verbuchung der verschiedenen Geschäftsvorfälle in der Investitionsrechnung.

Abbildung 11 Verbuchung von Investitionen

Investitionsausgaben	Sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit einem Investitionsprojekt werden über die Kontoarten 50, 52, 54, 55 oder 56 verbucht und jeweils per Ende Jahr in der Bilanz aktiviert.
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge wie Perimeterbeiträge, Subventionen und Beiträge Dritter können in der Regel einem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden. Für solche Investitionsbeiträge gilt das Nettoprinzip. Das heisst, Empfänger von Investitionsbeiträgen aktivieren den Nettoinvestitionsbeitrag (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag) im Verwaltungsvermögen.
Anschlussbeiträge	Wenn Investitionsbeiträge jedoch keinem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden können und sich als Einkauf in ein bestehendes System verstehen (z. B. Anschlussgebühren), werden Ausgaben und Einnahmen brutto und ohne Verrechnung aktiviert bzw. passiviert.
Abschluss der Investitionsrechnung	Die Investitionsrechnung wird jährlich abgeschlossen. Investitionsausgaben werden über das Konto (69) «Übertrag an Bilanz» aktiviert, Investitionseinnahmen über das Konto (59) «Übertrag an Bilanz» passiviert.

Beispiel 02 Verbuchung von Investitionsbeiträgen

Beschaffung Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr:	– Bruttokosten: Fr. 500 000 – Kostenanteil GVA: Fr. 200 000 – Aktivierung der Nettoinvestition: Fr. 300 000
--	---

Beispiel 03 Verbuchung von Anschlussbeiträgen

Die Gemeinde X hat im laufenden Jahr Fr. 100 000 an Anschlussbeiträgen eingenommen. Die Anschlussbeiträge werden separat im Passivkonto (2068) mit fester Nutzungsdauer geführt und jährlich zur Verringerung des Abschreibungsaufwandes verwendet.	Buchungssatz: Passivierte Investitionsbeiträge (2068) / Planmässige Auflösung passivierter Anschlussbeiträge (4660)
---	---

Beispiel 04 Verbuchung von Investitionen

Jahr 1

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
Diverse	Diverse Rechnungen für den Neubau einer Sportanlage	341.5040 Hochbauten	1002 Bank	500
30.09.	Investitionsbeitrag von der Nachbargemeinde X	1002 Bank	341.6320 Investitionsbeiträge von Gemeinden	100
31.12.	Abschluss der Investitionsrechnung	1407 Anlagen im Bau	999.6900 Übertrag an Bilanz	500
		999.5900 Übertrag an Bilanz	1407 Anlagen im Bau	100

	Investitionsrechnung		Bilanz		Erfolgsrechnung	
	5040 Hochbauten	6320 Invest. Beitr.	5900/6900 Übertrag Bilanz	1404 Hochbauten	1407 Anl. im Bau	3300 Abschreibung
Diverse	500					
30.09.		100				
31.12.			100	500	500	
SB					100	400

Jahr 2

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
Diverse	Diverse Rechnungen für den Neubau einer Sportanlage	341.5040 Hochbauten	1002 Bank	200
31.12.	Abschluss der Investitionsrechnung	1407 Anlagen im Bau	999.6900 Übertrag an Bilanz	200
31.12.	Bauabrechnung (Übertragung Saldo auf Konto «Hochbauten»)	1404 Hochbauten	1407 Anlagen im Bau	600

	Investitionsrechnung		Bilanz		Erfolgsrechnung	
	5040 Hochbauten	6320 Invest. Beitr.	5900/6900 Übertrag Bilanz	1404 Hochbauten	1407 Anl. im Bau	3300 Abschreibung
AB					400	
Diverse	200					
31.12.			200	600	200	
31.12.					600	
SB				600		

Jahr 3

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Planmässige Abschreibung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	341.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	1404 Hochbauten	20

	Investitionsrechnung			Bilanz		Erfolgsrechnung	
	5040 Hochbauten	6320 Invest. Beitr.	5900/6900 Übertrag Bilanz	1404 Hochbauten	1407 Anl. im Bau	3300 Abschreibung	
AB 31.12. SB				600	20		20
					580		

Jahr 4 – Jahr 32

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Planmässige Abschreibung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	341.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	1404 Hochbauten	20

AB: Anfangsbestand

SB: Schlussbestand

